



# SCHUTZKONZEPT FÜR PRÄSENZGOTTESDIENSTE UND ANDERE VERANSTALTUNGEN IN DER KIRCHE

**Gültig seit: 28. Okt. 2020**

## PRÄMISSE

Das Presbyterium ist sich in Zeiten der Gefährdung durch Covid19 mehr denn je seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens bewusst. Ziel der folgenden Maßnahmen ist es darum, im Zuge der Corona-Pandemie Infektionsrisiken zu minimieren, um einer weiteren Ausbreitung der durch das Virus Sars-CoV-2 verursachten Covid-19-Erkrankung entgegenzuwirken.

## INFORMATION

Dieses Schutzkonzept wird auf den in unserer Gemeinde üblichen Kommunikationswegen bekannt gegeben, das sind Homepage, Newsletter, Aushang, und es kann auf Nachfrage per Post durch das Gemeindeamt zugeschickt werden. Außerdem werden die BesucherInnen bei der Begrüßung an der Kirchentür vor dem Betreten des Raumes mündlich und schriftlich über die neuen Regelungen informiert. Aushänge mit den wichtigsten Regeln sind außerdem in ausreichender Anzahl in der Einrichtung zu finden. In allen Toilettenräumen und an allen anderen Möglichkeiten zur Reinigung der Hände hängt eine Anleitung zum korrekten Reinigen der Hände.

## STANDORT

Es bezieht sich auf folgenden Standort:

**Evangelische Kirche am Buchenweg, Hausnummer: 275**

Das Schutzkonzept regelt die Bedingungen für die Gottesdienste sonntags um 10.30 Uhr sowie für alle Kasualgottesdienste in dieser Kirche, und es beschreibt außerdem die notwendigen Schutzmaßnahmen für Versammlungen einzelner Gruppen, insbesondere aus dem Bereich der Kirchenmusik, die in der Kirche unter der Woche stattfinden.

### 1. Teilnehmenden-Obergrenze

- Der Gottesdienstraum ist auf insgesamt maximal **88 Sitzplätze** reduziert worden. Die Bänke wurden dafür komplett entfernt und durch Stühle ersetzt, um die Plätze eindeutig vorzugeben.

- Die Stühle sind in der Regel wie folgt aufgestellt: **6 Vierer-Reihen, 7 Dreier-Reihen, 20 Zweier-Reihen, 3 Einzelsitzplätze**. Die Reihen mit 4 bzw. 3 und 2 Sitzplätzen sind jeweils für Personen vorgesehen, die in einem Haushalt leben.
- Die Plätze sind durchnummeriert. Ein Sitzplan liegt vor.
- Außerdem sind zusätzliche Sitzplätze im Altarraum für Chor bzw. Presbyter und amtierende Personen ausgewiesen. Ebenso gibt es zusätzliche Sitzplätze im hinteren Bereich für den / die KüsterIn und wenige weitere am Gottesdienst beteiligte Personen.
- Der Sitzabstand ist auf **1,80 Meter** eingemessen worden.
- Die Empore ist gesperrt, außer für die Kirchenmusikerin. Weil die Orgel rückgewandt ist, besteht keine Gefahr, dass die Musikerin über die Brüstung atmen/husten kann.

## 2. Eingangs- und Ausgangsregelungen

Das Betreten und Verlassen der Kirche ist als „**Einbahnstraßenbetrieb**“ geordnet organisiert:

- Der zweite Ausgang (Notausgang auf der Nordseite) wird als Eingang definiert und markiert.
- Der derzeitige Haupteingang wird als Ausgang definiert und markiert.
- Zwei Meter Abstandslinien werden in beiden Türbereichen außen markiert, um Ansammlungen zu verhindern.
- In der Kirche werden die Teilnehmenden durch das vorgegebene Bestuhlungskonzept zu ihrem Sitzplatz geleitet.

## 3. Teilnahmebedingungen

- Für jeden Gottesdienst und jede Veranstaltung sowie für jede einzelne kirchenmusikalische Probe wird zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten die Anwesenheit wie folgt dokumentiert:
  - a) Die Besucher können sich mit ihren Kontaktdaten in eine **Liste** eintragen. Für häufige Besucher wird eine **Dauer-Liste** geführt (dazu ist die einmalige Zustimmung zu einer Datenschutzerklärung notwendig), die KüsterIn dokumentiert dann am Eingang durch Abhaken jeweils für die Veranstaltung / den Gottesdienst die Anwesenheit. Diese Listen werden vier Wochen lang in einem geschlossenen Umschlag verwahrt. Der verschlossene Briefumschlag wird den zuständigen Ordnungsbehörden auf Anforderung ausgehändigt. Erfolgt eine solche behördliche Anforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach der fraglichen Veranstaltung, wird der verschlossene Umschlag vernichtet. Die Stifte werden nach jedem Gottesdienst / jeder Veranstaltung desinfiziert.
  - b) Für Kasualgottesdienste kann ebenfalls eine Liste mit den Kontaktdaten der erwarteten Besucher zur Verfügung gestellt werden, um am Eingang die Anwesenheit zügig dokumentieren zu können. Verwarweise und –dauer s.o.
  - c) Alternativ erhalten die Besucher (wenn sie sich nicht in eine offene Liste eintragen möchten oder der Andrang hoch ist) am Eingang eine **Karte** sowie einen Stift und werden gebeten, die Karte am Sitzplatz mit ihren Kontaktdaten auszufüllen und beim Verlassen der Kirche Karte und Stift in einen dafür vorgesehenen Korb zu legen. Die Karten werden nach dem Gottesdienst / der Veranstaltung dann durch die KüsterIn zusammengeheftet und vier Wochen lang in einem geschlossenen Umschlag verwahrt. Der verschlossene Briefumschlag wird den zuständigen Ordnungsbehörden auf Anforderung ausgehändigt. Erfolgt eine solche behördliche Anforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach der fraglichen Veranstaltung, wird der verschlossene

Umschlag vernichtet. Die Stifte werden nach jedem Gottesdienst / jeder Veranstaltung desinfiziert.

- Eine Voranmeldung zum Gottesdienst ist in der Regel nicht erforderlich. Nur zu den hohen Fest- und Feiertagen sowie zu Gottesdiensten mit besonderem Anlass wird die Kirchengemeinde für ca. 70 Prozent der Plätze bereits im Vorfeld Sitzplätze über das Gemeindeamt vergeben, um die Besucherzahl besser steuern zu können. Die Möglichkeit der Sitzplatzreservierung wird in diesen Fällen aber rechtzeitig angekündigt und veröffentlicht.
- Sollte die Teilnehmenden-Obergrenze erreicht sein, wird die Kirchentür geschlossen. Ein Aushang weist dann ggf. auf die Online-Angebote hin bzw. auf die Möglichkeit der Außenübertragung mittels Lautsprecher.
- Erkrankten und besonders gefährdeten BesucherInnen wird die Teilnahme am Gottesdienst nicht empfohlen. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste / Online-Angebote etc. auszuweichen.
- Die Online-Angebote der Kirchengemeinde werden wie bisher beibehalten.

#### 4. Hygieneregeln im Vollzug des Gottesdienstes und Gottesdienstablauf

- Vor und in der Kirche gelten die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere die Husten-Nies-Etikette.
- Im Eingangsbereich werden die Hände desinfiziert, Desinfektionsmittel steht dafür bereit.
- Es gilt das **Abstandsgebot**. Körperkontakt und physische Nähe bleiben vor und im Kirchraum untersagt. Ein Mindestabstand zum Nächsten von 1,5 bis 2 Metern ist im Sitzen, Stehen und Gehen einzuhalten.
- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes während der gesamten Veranstaltung bzw. während des gesamten Gottesdienstes wird herzlich empfohlen.
- **Ab einer Zahl von 35 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen in der Stadt Oberhausen ist gemäß der aktuellen Corona-Schutzverordnung das Tragen eines Mund-Nasenschutzes während der gesamten Veranstaltung bzw. während des gesamten Gottesdienstes Pflicht.**
- Einmalmasken können ggf. dafür zur Verfügung gestellt werden.
- Amtierende Personen werden im Altarraum von der Empfehlung und Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasenschutzes ausgenommen, aber um besondere Abstandswahrung gebeten (Ausnahmen siehe Punkt 6).
- Das Gemeindesingen unterbleibt.
- Chor-Gesang und das Spielen von Blasinstrumenten sind während des Gottesdienstes / der Veranstaltung nur unter folgenden Auflagen und unter Einhaltung der Hygienestandards für Musiker (Anlage zur CoronaSchVO) möglich: Maximal **6 Einzelpersonen** dürfen unter Wahrung besonderer Abstands- und Hygieneregeln (mindestens **2 Meter zur Seite** zwischen Menschen unterschiedlicher Haushalte, und mindestens **4 Meter nach vorne**) ausschließlich vom Altarraum aus singen bzw. musizieren. Eine permanente Lüftung der Kirche muss dabei gewährleistet sein, d.h. alle zu öffnenden Fenster und Türen müssen vor, während und nach dem Gottesdienst / der Veranstaltung offenbleiben. Die MusikerInnen / SängerInnen müssen zudem ihre Probe / das Einsingen / Einspielen mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Gottesdienstes bzw. der Veranstaltung beendet haben.
- **Ab einer Zahl von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen in der Stadt Oberhausen darf nur noch die Kirchenmusikerin** vom Altarraum aus unter Wahrung der Abstandregeln singen.
- Eine Abendmahlsfeier findet vorerst nicht statt.
- Abläufe werden angesagt und ggf. über den vorhandenen Beamer projiziert. Zettel oder Gesangbücher werden nicht verteilt.

- Die zeitliche Dauer des Gottesdienstes bzw. der Veranstaltung ist auf 30 bis max. 45 Minuten zu begrenzen.
- Vor und nach der Veranstaltung, ggf. auch während der Veranstaltung ist die Kirche zu lüften.
- Eine Kollekte wird nur am Ausgang in einem aufgestellten Korb (kontaktlos) gesammelt, sie wird ggf. auf zwei Zwecke verteilt. Gezählt wird mit Einmal-Handschuhen.
- Das Gottesdienstangebot wird in der Regel durch PfarrerIn, OrganistIn, KüsterIn und PresbyterInnen begleitet, die ordnende Funktionen übernehmen und bei Verstößen gegen die Hygienevorschriften ggf. das Hausrecht ausüben. Außerdem achten sie darauf, dass die Sitzplatzabstände und die Regeln zur Lüftung des Raumes eingehalten werden.

## 5. WC Anlagen

- Nach Gebrauch werden die Toiletten sowie das Waschbecken durch geschultes Personal gereinigt und desinfiziert.
- Händedesinfektionsmittel ist auch an den Waschbecken bereitgestellt.
- Zum Abtrocknen der Hände werden Einmaltücher verwendet.

## 6. Amtshandlungen

### 6.1 Die Taufe

- Die Taufe findet in einem eigenständigen Taufgottesdienst statt. Je nur eine Tauffamilie ist zur Taufe zugelassen. Die Anwesenheit ist wie bei Sonntagsgottesdiensten zu dokumentieren. Es gelten dieselben Teilnahme – und Hygieneregeln.

Die Taufe wird im Altarraum unter folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Ein eingeschränkter Personenkreis steht am Taufbecken: Täufling, Eltern und Paten, es besteht Maskenpflicht.
- PfarrerIn verpflichten sich bei der Taufhandlung zum Tragen einer Schutzmaske und auf Wunsch der Eltern bzw. wenn sie das selber wünschen, auch zum Tragen eines Plexiglas-Kopfschutzes.
- Das Wasser wird aus mindestens 10 cm Höhe über den Kopf gegossen.
- Es erfolgt kein Kreuzzeichen direkt auf der Stirn und keine Handauflegung beim Segen, sondern der Segen wird mit entsprechendem Abstand erteilt.

### 6.2 Die Trauung

- Die Trauung findet in einem eigenständigen Traugottesdienst statt. Die Anwesenheit ist wie bei Sonntagsgottesdiensten zu dokumentieren. Es gelten dieselben Teilnahme – und Hygieneregeln.
- Ein gesondertes Bestuhlungskonzept ist nach Absprache mit dem Brautpaar möglich, wenn die Abstände zwischen den einzelnen Haushalten eingehalten werden.

Die Trauung wird im Altarraum unter folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Das Brautpaar und die Trauzeugen dürfen nur unter Wahrung besonderer Abstandsregeln ohne Maske im Altarraum stehen (mindestens 2 Meter Abstand zwischen Personen unterschiedlicher Haushalte, mindestens 4 Meter Abstand zu Pfarrer/PfarrerIn, die spricht). Ansonsten ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes während der Trauhandlung für alle verpflichtend.
- Der Segen wird ohne Handauflegung erteilt.

### 6.3 Beerdigungen

- Die Trauergottesdienste finden in einem eigenständigen Gottesdienst statt. Die Anwesenheit ist wie bei Sonntagsgottesdiensten zu dokumentieren. Es gelten dieselben Teilnahme – und Hygieneregeln.
- Vor dem Gang zum Grab wird noch einmal ausdrücklich auf die Einhaltung des Abstandsgebots hingewiesen.
- Auf dem Friedhof gelten die kommunalen Bestimmungen sowie die Bestimmungen für unsere Friedhöfe.

### 6.4 Konfirmationen

- Die Konfirmationen finden als regulärer Sonntags-Gottesdienst statt. Die Anwesenheit ist wie bei Sonntagsgottesdiensten zu dokumentieren. Es gelten dieselben Teilnahme – und Hygieneregeln.
- Der Konfirmations-Segen wird mit entsprechendem Abstand erteilt und nur auf ausdrücklichen Wunsch und in Absprache mit den Familien auch mit Handauflegung. Dann ist aber das Tragen einer Schutzmaske für den/die Gesegnete/n und den/die Segnende/n verpflichtend, ebenso wie eine vorherige und nachgehende Händedesinfektion.
- Ein gesondertes Bestuhlungskonzept ist nach Absprachen möglich, wenn die Abstände zwischen den Haushalten eingehalten werden.

## 7. Veranstaltungen einzelner Gruppen in der Kirche

### 7.1 Allgemeine Veranstaltungen

Es gilt dieselbe Teilnehmenden-Obergrenze. Die Anwesenheit ist wie bei Sonntagsgottesdiensten zu dokumentieren. Die Bestuhlung ist nur nach vorheriger Absprache mit dem/der KüsterIn und dem/der LeiterIn der Veranstaltung zu verändern. Es gelten dieselben Teilnahme – und Hygieneregeln.

### 7.2 Konzerte

Aufgrund der eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten insbesondere im Bühnenbereich (Altarraum) werden Konzerte in atmungsintensiven Fächern (Blasinstrumenten und/oder Gesang) untersagt.

### 7.3 Proben der kirchenmusikalischen Gruppen

- Die Abstandsregeln sind beim Betreten und Verlassen des Gebäudes einzuhalten.
- Beim Betreten und Verlassen der Kirche sind die Hände zu desinfizieren.
- Personen mit Krankheitssymptomen, insbesondere Anzeichen von Atemwegserkrankungen, dürfen an Proben nicht teilnehmen.
- Chormitglieder, die zur Gruppe der Risikopatienten gehören, müssen besonders geschützt werden und sollten selbst entscheiden, ob sie an einer Probe teilnehmen.
- Der Gruppenleiter / Chorleiter weist den Musikern / SängerInnen einen festen Sitzplatz für die Proben zu und dokumentiert diesen über einen **Sitzplan**. Für Sänger und Musiker ist dabei eine versetzte Sitzordnung zu empfehlen, wenn eine „Reihung“ nicht möglich ist. Mustersitzpläne für die Proben sind beim Presbyterium einzureichen.
- **Zwischen Personen unterschiedlicher Haushalte ist der Mindestabstand von 2 Metern zur Seite und 4 Metern nach vorne in „Ausstoßrichtung“ zu gewährleisten.**
- Die Proben sollten eine Dauer von 90min (Brutto) nicht überschreiten. In der Mitte der Probe ist eine **Pause von 15min** an der frischen Luft vorgeschrieben.
- Auch bei Proben sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur **ständigen guten Durchlüftung\*** von Innenräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von

2 Metern zwischen Personen bei Blasinstrumenten und beim Singen sicherzustellen.  
D.h. **während der gesamten Probe sind alle Fenster und Türen geöffnet zu halten.**

- Sollten an einem Tag mehrere Gruppen in der Kirche proben, ist eine Lüftungspause von 60min zwischen den Gruppen einzuhalten.
- Ein Mund-Nasenschutz wird immer dann getragen, wenn man sich nicht an seinem festen Platz befindet, also beim Betreten und Verlassen der Kirche, bei Toilettengängen etc.
- **Ab einer Zahl von 35 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen in der Stadt Oberhausen wird für Gesangschöre das Tragen eines Mund-Nasenschutzes während der gesamten Probe dringend empfohlen, auch beim Singen.**
- **Ab einer Zahl von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen in der Stadt Oberhausen ist für Gesangschöre das Tragen eines Mund-Nasenschutzes während der gesamten Probe Pflicht.** Alternativ besteht die Möglichkeit, die Probe ins Freie zu verlegen, unter Wahrung der Abstandsregeln. Hier wird das Tragen des Mund-Nasenschutzes dann nur empfohlen.
- Jeder Teilnehmer bringt sein eigenes Material (Schreibzeug, Klammern etc.) mit. Eine Weitergabe von Materialien ist aus hygienetechnischen Gründen untersagt.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten muss sich jede Musikerin / jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren.
- Die Reinigung von Blasinstrumenten soll nicht im Kirchraum erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern in einem verschließbaren Behältnis aufgefangen werden, ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Holzblasinstrumente müssen zur Entfernung der im Instrument angesammelten Flüssigkeit regelmäßig durchgewischt werden.
- Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren.
- Der Gruppenleiter/ Chorleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen sowie die Dokumentation der Teilnehmer für die Rückverfolgung.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 28. Oktober 2020.

Das Presbyterium